

Allgemeine Geschäftsbedingungen der arvato mobile GmbH für die Bereitstellung von Telediensten im kaufmännischen Geschäftsverkehr

1. Allgemeines

1.1 Die arvato mobile GmbH (im Folgenden „arvato mobile“ genannt) erbringt ihre Leistungen für Vertragspartner (im Folgenden „Kunden“ genannt) aufgrund der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Auftragsbestätigung mit Leistungsbeschreibung von arvato mobile. Beide sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von arvato mobile keine Anwendung.

1.3 arvato mobile bietet dem Kunden entgeltpflichtige Informationen, Unterhaltung oder andere Inhalte (Teledienste) an, die Anrufer (Endkunden) des Kunden via Telekommunikation abrufen können. Die Abrufbarkeit unterliegt den für diese Teledienste anwendbaren Bestimmungen der jeweiligen Netzbetreiber, von deren Vermittlungsleistung die Teledienste von arvato mobile abhängen.

2. Leistungsumfang

2.1 arvato mobile bietet alle Arten von Telediensten, wie insbesondere Audiotex-, SMS-, Fax-, Sprach- und Kommunikationsdienste an.

2.2 arvato mobile erbringt die vom Kunden gewählten und in der Auftragsbestätigung vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen der zurzeit gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die durchschnittliche Verfügbarkeit der rechnergestützten technischen Plattformen liegt bei 97 % im Jahresmittel. Wartungszeiten gemäß Ziffer 6 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben hiervon ausdrücklich ausgenommen.

2.3 arvato mobile übernimmt es, eigene und fremde Inhalte auf Audiotex-Plattformen bereitzustellen, einschließlich deren Freischaltung zum Abruf durch Anrufer des Kunden, wie auch die Vermittlung und den Transport der für den Kunden eingehenden Anrufe zu den vom Kunden bestimmten Zielrufnummern bzw. Audiotex-Plattformen.

2.4 Nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen stellt arvato mobile dem Kunden für die Dauer der vertragsgegenständlichen Teledienste betriebsfähige Rufnummern zur Nutzung bereit. Die bereitgestellten Rufnummern verbleiben in der ausschließlichen Verfügungsgewalt von arvato mobile.

2.5 arvato mobile darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Vertragspartner für den Kunden bleibt jedoch immer arvato mobile.

2.6 arvato mobile schuldet nicht den Erfolg oder die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege der Netzbetreiber.

2.7 arvato mobile stellt regelmäßig Inhalte des Kunden für dessen Teledienste zum Abruf für Anrufer bereit. Textinhalte oder Änderungen sind arvato mobile rechtzeitig vor Bereitstellung mitzuteilen.

arvato mobile behält sich vor, Inhalte oder andere Änderungen (wie z. B. Dauer der Teledienste) abzulehnen, wenn diese gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. Vorschriften des jeweiligen Netzbetreibers verstoßen. Die unbeanstandete Produktion von arvato mobile gilt als vom Kunden abgenommen.

2.7.1 Stellt arvato mobile aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung eigene, bzw. konkret für den Kunden erstellte Inhalte bereit, verpflichtet sich arvato mobile, keine sittenwidrigen, strafbaren oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte anzubieten oder diese auf sonstige Weise bereitzustellen.

arvato mobile wird bei eigenen Inhalten den gesetzlichen Informationspflichten, insbesondere § 5 f. Telemediengesetz (TMG), nachkommen. Alle Rechte an der für die Produktion und den Betrieb genutzte Software

sowie sämtliche Tonaufnahmen sind, soweit sie nicht vom Kunden geliefert worden sind, bei arvato mobile. Tonaufnahmen dürfen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung vom Kunden genutzt werden.

2.7.2 Übernimmt arvato mobile fremde Inhalte, trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass keine rechtswidrigen Inhalte bereitgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesetzlichen Informationspflichten, insbesondere gemäß § 5 f. TMG, nachzukommen.

2.8 arvato mobile kann seine Leistung verweigern, wenn der Kunde bei seinen Inhalten oder deren Bewerbung die gesetzlichen Anforderungen nicht beachtet. Vor allem wird der Kunde den Hinweis auf die Telefongebühren, insbesondere gemäß § 66a TKG, bei allen Werbemaßnahmen veröffentlichen.

2.9 arvato mobile stellt dem Kunden auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung eine detaillierte Abrufstatistik über die Abrufe der Teledienste zur Verfügung.

3. Haftung

3.1 Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten haftet arvato mobile für nachgewiesene Vermögensschäden unbeschränkt.

3.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall haftet arvato mobile jedoch nur für den beim Kunden typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden.

3.3 Die Haftung von arvato mobile nach Ziffer 3.2 ist begrenzt auf einem Höchstbetrag von Euro 12.500,- pro Schadensfall einschließlich möglicher mittelbarer und Folgeschäden. Insgesamt ist die Haftung von arvato mobile nach Ziffer 3.2 auf Euro 50.000,- für die Laufzeit des Vertrages beschränkt.

3.4 Grundsätzlich ist arvato mobile lediglich Übermittler bzw. Zugangsvermittler im Sinne des § 8, Absatz 2 TMG und trägt somit keinerlei Verantwortung für die Inhalte der Teledienste. Für diesen Fall zeichnet der Kunde für die Inhalte der Teledienste nach dem Telemediengesetz verantwortlich.

3.5 Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung übernimmt arvato mobile auch für die Inhalte der Teledienste nach §§ 8 bis 10 TMG die Verantwortung.

3.6 Die Haftung von arvato mobile für das Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen richtet sich ebenfalls nach den vorstehenden Regelungen.

3.7 arvato mobile übernimmt keinerlei Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege der Netzbetreiber. arvato mobile tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Haftungsansprüche gegen die Netzbetreiber an den Kunden auf erstes Anfordern ab.

4. Abrechnung und Einziehung der Anbietervergütung

4.1 Abrechnung sgrundlage für die dem Kunden geschuldete ausgezahlte Anbietervergütung ist nicht die Abrufstatistik gemäß Ziffer 2.9, sondern die monatliche Abrechnung des jeweiligen Netzbetreibers. arvato mobile rechnet 30 Tage nach Auszahlung der Anbietervergütung durch den Netzbetreiber an arvato mobile gegenüber dem Kunden ab, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung der Netzbetreiber tritt arvato mobile dem Kunden alle aus der möglichen Unrichtigkeit resultierenden Ansprüche gegen den Netzbetreiber auf erstes Anfordern ab und unterstützt ihn nach Kräften bei der Durchsetzung der Ansprüche. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen arvato mobile, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht.

4.2 arvato mobile übernimmt gegenüber dem Kunden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko im Verhältnis zum Netzbetreiber bzw. zum Endkunden.

4.3 Beträgt die monatliche Anbietervergütung eines einzelnen Auftrages weniger als Euro 150,-, erhebt arvato mobile eine Aufwandspauschale in gleicher Höhe für diesen Monat, mit der aufgerechnet wird, so dass eine Auszahlung nicht erfolgt.

4.4 Rechnungen von arvato mobile an den Kunden sind, falls nichts anderes vereinbart, nach Erhalt fällig. Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, wenn er nicht über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch verfügt. Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich arvato mobile das Recht vor, nach erfolgloser erster Mahnung mit Nachfristsetzung den Teledienst bis zur Zahlung einzustellen.

5. Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von arvato mobile sind gegenüber arvato mobile innerhalb von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung schriftlich zu erheben, anderenfalls gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. arvato mobile wird den Kunden mit der jeweiligen Abrechnung auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens hinweisen.

6. Wartung

arvato mobile wird sich bemühen, die wartungsbedingten Ausfälle im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten. Aus dem Ausfall der Nutzungsmöglichkeiten während notwendiger Wartungsarbeiten kann der Kunde gegen arvato mobile keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten, es sei denn, ein Schaden wurde von arvato mobile vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

7. Dauer des Vertragsverhältnisses / Kündigung

7.1 Soweit nicht anders geregelt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

7.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistungspflicht von arvato mobile begonnen hat, hat er arvato mobile die Aufwendungen für bereits durchgeführte notwendige Arbeiten zu ersetzen, es sei denn, arvato mobile hat die Kündigung zu vertreten.

7.3 Bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 2.7.2 und 2.8 genannten Pflichten ist arvato mobile zur sofortigen Sperrung des Zugangs berechtigt.

7.4 Verstößt eine Partei in schwerwiegender Weise gegen vertragliche Verpflichtungen, so kann der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist (§ 314 BGB). Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen, eine Kündigung des betreffenden Teledienstes durch den jeweiligen Netzbetreiber sowie, wenn der Netzbetreiber insolvent wird, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, bzw. ein solches mangels Masse abgelehnt wurde. In diesem Fall tritt arvato mobile ihre Ansprüche gegen den Netzbetreiber an den Kunden ab. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Kunden nicht zu.

8. Datenschutz

arvato mobile ist für den Kunden Auftragsdatenverarbeiter und erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der jeweiligen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes, des Telekommunikationsgesetzes bzw. einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt.

9. Abschlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. arvato mobile kann seine Ansprüche jedoch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend machen.

9.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen arvato mobile und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Regelungen, die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern sollen, bedürfen ebenso der Schriftform, wie einseitige Erklärungen der Vertragsparteien, wie z.B. Einwendungen und Kündigungen.

9.4 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von arvato mobile auf einen Dritten übertragen.

9.5 Ist eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder sollte der geschlossene Vertrag eine Lücke aufweisen bzw. undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, lückenhaften bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Stand: 10/2007